

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Frau Isabel Grüninger
Laupenstrasse 27
3003 Bern
per E-Mail an: isabel.grueninger@finma.ch

Zürich, 12. Juli 2024

Stellungnahme zum FINMA-Rundschreiben «Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV»

Sehr geehrte Frau Grüninger

Wir beziehen uns auf die Anhörung der FINMA zum Entwurf eines neuen Rundschreibens zum FIDLEG. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Wir beschränken uns dabei auf grundsätzliche Bemerkungen zu den für unsere Mitglieder wichtigsten Anliegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), die wir unterstützen.

Wir müssen feststellen, dass sich die FINMA mit dem allfälligen Erlass eines Rundschreibens sowohl über den erklärten Willen des Parlaments zur Trennung von Zivil- und Aufsichtsrecht als auch über die abschliessende Regelung des Verordnungsgebers hinwegsetzt. Die FINMA ist für das Aufsichtsrecht zuständig und nicht für die zivilrechtlichen Beziehungen der Finanzdienstleister zu ihren Kundinnen und Kunden. Der Versuch, diesen Bereich mittels Rundschreiben dem öffentlichen Recht zu unterstellen, wird entschieden abgelehnt.

Das Fidleg enthält zudem explizit keine Delegationsnorm, welche die FINMA zur Rechtssetzung im Geltungsbereich des Gesetzes ermächtigen würde. Dennoch handelt es sich bei vielen der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht um blosse aufsichtsrechtliche Interpretationen im Rahmen von Gesetz und Verordnung, sondern um rechtsetzende Akte. Dafür fehlt aber die notwendige gesetzliche Grundlage und damit die Voraussetzung für die Inkraftsetzung dieses Rundschreibens. Dass es im Markt teilweise unterschiedliche Lösungen gibt, ist zudem eine logische und vom Gesetzgeber gewollte Folge des prinzipien- und risikobasierten Ansatzes. Dieser darf durch das Rundschreiben nicht in sein Gegenteil verkehrt werden. Vielmehr wäre es sachgerecht, wenn die FINMA mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten den Dialog mit jenen Instituten sucht, bei denen sie eine unkorrekte Umsetzung der Vorschriften zu erkennen glaubt, anstatt eine Vereinheitlichung anzustreben.

In diesem Sinne lehnt die VAV das vorgeschlagene Rundschreiben ab. Sollte die FINMA wider Erwarten am Rundschreiben festhalten wollen, verweisen wir auf die detaillierten Verbesserungsvorschläge zum Entwurfstext in der Stellungnahme der SBVg.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen danken wir Ihnen im Voraus. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Maria-Antonella Bino



Vorsitzende VAV Juristengruppe

Simon Binder



Public Policy Director